

## Neues Rechnungslegungsrecht (nRLG)

Nun ist es soweit: nach einer zweijährigen Übergangsfrist ist die Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts (OR 957ff.) für das Geschäftsjahr 2015 zwingend. Die wesentlichsten Änderungen resp. Ergänzungen und Präzisierungen gegenüber dem alten Recht sind:

- Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung
- Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung
- Mindestgliederung von Aktiven, Passiven und Eigenkapital
- Mindestgliederung der Erfolgsrechnung
- Mindestinhalt des Anhangs
- Bewertungsvorschriften

Folgende Punkte möchte ich besonders herausgreifen:

- Buchführungs- und rechnungslegungspflichtig sind neu alle Einzelunternehmen und Personalgesellschaften (Kollektiv-, Kommanditgesellschaften) die im letzten Geschäftsjahr einen
- Jahresumsatz von mindestens CHF 500'000.00 erzielt haben sowie alle juristischen Personen (AG, GmbH)
- Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sind neu namentlich im Gesetz aufgeführt
- Es bestehen Wahlrechte in Bezug auf Darstellung und Bewertung

Obwohl mit dem nRLG versucht wird, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu geben, bestehen weiterhin auch Ermessensspielräume. Diese zeigen sich vorallem in den Bestimmungen betreffend Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen, wo sich nach Anwendung des Vorsichtsprinzips weiterhin stille Reserven ergeben können.

Ob die Maxime des Gesetzgebers "Die Neuregelung wird im Übrigen steuerneutral ausgestaltet sein." eingehalten werden kann, hängt im Wesentlichen von der Auslegung des nRLG durch die Steuerbehörden ab (Augenmass, Absicht die Steuerneutralität zu beachten; flexible Anwendung des Massgeblichkeitsprinzips).

Aufgrund der im nRLG bestehenden verschiedenen Handlungsoptionen, empfiehlt es sich, die neuen Vorschriften detailliert zu prüfen und ab 01. Januar 2015 auch konsequent anzuwenden.

Zur Beantwortung weitergehender Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der neuen Rechnungslegungsvorschriften stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.